



NR. 220 | 09.01.2015

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Einschreibungsordnung

der Folkwang Universität der Künste

vom 19.12.2014



Aufgrund der § 2 Abs. 4 und § 40 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz-KunstHG) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) hat die Folkwang Universität der Künste die folgende Einschreibungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Voraussetzungen der Einschreibung
- § 3 Verfahren
- § 4 Versagung der Einschreibung
- § 5 Mitwirkungspflichten
- § 6 Rückmeldung
- § 7 Exmatrikulation
- § 8 Beurlaubung
- § 9 Zweithörerinnen und Zweithörer
- § 10 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 11 Jungstudierende
- § 12 Wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung
- § 13 Erhebung und Übermittlung von Daten
- § 14 Inkrafttreten

§ 1
Allgemeines

(1) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber wird auf Antrag durch Einschreibung (Immatrikulation) in die Folkwang Universität der Künste aufgenommen. Durch die Einschreibung wird sie oder er Mitglied der Hochschule und Mitglied des Fachbereichs oder des Instituts, der oder das den von ihr oder ihm gewählten Studiengang anbietet. Wenn eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber für mehrere Studiengänge eingeschrieben wird, die verschiedenen Fachbereichen angehören, soll die Bewerberin oder der Bewerber wählen, welchem Fachbereich sie oder er angehören will. Anderenfalls erfolgt die Zuordnung durch die Hochschule. Die Wahl des Fachbereiches kann im Rahmen des Rückmeldeverfahrens mit Wirkung für die Zukunft geändert werden.

(2) Als Studiengang gelten auch Kooperationsstudiengänge, die in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen oder Bildungseinrichtungen angeboten werden.

(3) Zugangsberechtigte zum Promotionsstudium werden als Doktorandinnen und Doktoranden eingeschrieben.

(4) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden,

a) wenn der gewählte Studiengang an der Hochschule nur teilweise angeboten wird,

b) wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt, für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht und gewährleistet ist, dass die Studierende oder der Studierende das Studium an anderen Hochschulen fortsetzen kann,

c) wenn die Zulassung aus anderen Gründen auf einen Teil des Studiengangs beschränkt ist,

d) wenn die Studierende oder der Studierende für ein zeitlich begrenztes Studium zugelassen worden ist,

e) wenn die Einschreibung mit der Erfüllung einer Auflage verbunden worden ist, die innerhalb einer bestimmten Frist erfüllt werden muss,

f) bei promotionsvorbereitenden oder promotionsbegleitenden Studien, in denen die Erbringung bestimmter Leistungen und eine bestimmte Semesteranzahl festgesetzt worden sind.

(5) Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang i. S. des § 71 Abs. 1 KunstHG vereinbart, so wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber entsprechend der getroffenen Vereinbarung an einer der beteiligten Hochschulen eingeschrieben. Die beteilig-

ten Hochschulen regeln insbesondere die mitgliedschaftliche Zuordnung der Studierenden des Studiengangs zu einer der Hochschulen oder zu den beteiligten Hochschulen. Im Falle der Einschreibung an mehreren Hochschulen muss eine der beteiligten Hochschulen als Hochschule der Ersteinschreibung gekennzeichnet sein. Auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers können sie mit dem Status „Zweithörer“ auch an der Folkwang Universität der Künste eingeschrieben werden.

Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Studiengang mit dem Ziel eines doppelten Abschlusses werden an der Folkwang Universität der Künste eingeschrieben, wenn sie die Folkwang Universität der Künste als Heimathochschule gewählt haben, auch wenn sie entsprechend der Kooperationsvereinbarung zwischen den Partnerhochschulen und dem Studienverlaufsplan das Studium an der Partnerhochschule anfangen.

(6) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Vorbereitung auf Hochschulprüfungen durch eine andere Bildungseinrichtung auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung gemäß § 58 Abs. 7 KunstHG (Franchising) werden während ihrer Teilnahme an Vorbereitung und Prüfung als Studierende der Folkwang Universität der Künste eingeschrieben; sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(7) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber kann auf Antrag in Teilzeit eingeschrieben werden, wenn der gewählte Studiengang in der Prüfungsordnung für teilzeitgeeignet erklärt worden ist. Vor der Aufnahme des Studiums müssen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber an einer auf das Studium in Teilzeit ausgerichteten Studienberatung teilnehmen. Studierende in Teilzeit besitzen die Rechte und Pflichten einer oder eines in Vollzeit Studierenden.

Studierende in Teilzeit sind innerhalb ihres gewählten Studienganges nur entsprechend dem Verhältnis der generellen Regelstudienzeit zu ihrer individualisierten Regelstudienzeit zum Besuch von Lehrveranstaltungen, zum Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen, zum Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 56 Absatz 2 Nummer 2 KunstHG oder von Leistungspunkten und zum Ablegen von Prüfungen berechtigt.

(8) Bewerberinnen und Bewerber, die eine Vorbereitung der Hochschule auf die Prüfung zur Feststellung der sprachlichen, fachlichen oder methodischen Voraussetzungen für ein Studium besuchen wollen, werden bis zum Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung mit dem Hörerstatus „Studienkolleg“ an der Folkwang Universität der Künste eingeschrieben.

§ 2

Voraussetzungen der Einschreibung

(1) Zugang zum Studium hat, wer die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife nachweist; die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis angegebenen Studiengänge. Zugang zum Studium hat auch, wer eine gemäß der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife (Gleichwertigkeitsverordnung) als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachweist.

(2) Für die Einschreibung ist der Nachweis der künstlerischen Eignung oder der besonderen künstlerischen Begabung für den gewählten Studiengang zu erbringen; das Eignungsprüfungsverfahren regeln die jeweiligen Ordnungen zur Feststellung der künstlerischen, der gestalterischen oder der studiengangbezogenen Eignung.

(3) Von dem Nachweis der allgemeinen Hochschulreife nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung oder eine besondere künstlerische oder gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweist; das Verfahren regeln die jeweiligen Ordnungen zur Feststellung der künstlerischen, der gestalterischen oder der studiengangbezogenen Eignung.

(4) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Qualifikation im Sinne des Absatzes 1 nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.

(5) Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, haben Bewerberinnen und Bewerber, die einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweisen, auf dem der Masterstudiengang aufbaut.

Ausnahmsweise kann eine Bewerberin oder ein Bewerber in einen Masterstudiengang eingeschrieben werden, wenn die Eignung für den Masterstudiengang nachgewiesen wird und das Fehlen der Zugangsvoraussetzungen von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertreten ist. Der Nachweis über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen ist von der Studentin oder dem Studenten im ersten Semester des Masterstudiengangs bis zum 15. Dezember (Wintersemester) bzw. 15. Juni (Sommersemester) nachzureichen. Liegen dem Studierendensekretariat alle für die Aufnahme des Masterstudiums erforderlichen Zugangsvoraussetzungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, erlischt die Einschreibung.

(6) Die Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge können weitere Zugangsvoraussetzungen für die Einschreibung bestimmen.

§ 3 Verfahren

(1) Der Antrag auf Einschreibung ist innerhalb der von der Folkwang Universität der Künste festgesetzten Frist zu stellen. Sofern die Prüfungsordnung bestimmt, dass das Studium nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann, ist der Antrag nur zulässig, wenn für das betreffende Semester ein Lehrangebot besteht. Für die Einschreibung ist das persönliche Erscheinen erforderlich; Ausnahmen sind für Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an einer Vorbereitung auf die Hochschulprüfung durch eine andere Bildungseinrichtung auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung im Sinne des § 58 Absatz 7 Satz 1 KunstHG möglich.

(2) Mit dem Antrag auf Einschreibung sind vorzulegen:

1. der Bescheid über die Zulassung zum Studium nach bestandener künstlerischer, künstlerisch-gestalterischer oder studiengangbezogener Eignungsprüfung für den Studiengang, für welchen die Einschreibung erfolgen muss,
2. die für den Zugang zum Hochschulstudium erforderlichen Zeugnisse im Sinne des § 2 Absatz 1 oder der Nachweis der besonderen künstlerischen Begabung gemäß § 2 Absatz 3,
3. der Nachweis der nach der Prüfungsordnung des gewählten Studienganges erforderlichen zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen im Sinne des § 2 Abs. 6,
4. der Nachweis über das Erreichen des für den gewählten Studiengang erforderlichen Sprachniveaus,
5. ggf. der Nachweis über das bisherige Studium im Geltungsbereich des Grundgesetzes, verbunden mit dem Antrag auf Anerkennung der bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen für den Studiengang, in welchem die oder der Studierende eingeschrieben werden soll,
6. die Bescheinigung der Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, an welcher die Bewerberin oder der Bewerber zuletzt studiert hat, dass sie oder er keine Studien- und Prüfungsleistungen in dem gewählten Studiengang oder in einem solchen, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem gewählten Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat,
7. die Bescheinigung über die Exmatrikulation, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits studiert hat,
8. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung,
9. der Nachweis über die Entrichtung der zu zahlenden Gebühren und Beiträge,

10.ggf. eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 4, welchem Fachbereich die Studienbewerberin oder der Studienbewerber angehören will,

11. bei Minderjährigen die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter mit der Einschreibung und der damit verbundenen Erlangung der Befugnis durch die Minderjährige oder den Minderjährigen, im Rahmen ihres oder seines Studiums alle verwaltungsrechtlichen Handlungen vorzunehmen,

12. bei der Zulassung als Jungstudierende oder Jungstudierender zusätzlich das Einverständnis der allgemeinbildenden Schule mit der Aufnahme des Studiums parallel mit der Schulbildung,

13. der ausgefüllte Antrag auf Studierendenausweis (Folkwang-Card) und ein Lichtbild ca. 4 x 5,5 cm, die die Identität der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers zum Zeitpunkt der Antragstellung erkennen lassen.

(3) Alle erforderlichen Nachweise sind als beglaubigte Kopien einzureichen. Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist zusätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit von einer vereidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer beglaubigt ist. Auf Verlangen hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Echtheit von ausländischen Zeugnissen mit einer Legalisation durch die deutsche Auslandsvertretung im Herkunftsland nachzuweisen.

(4) Alle immatrikulierten Studierenden erhalten einen Studierendenausweis (Folkwang-Card).

(5) Mit der Immatrikulation erhält die oder der Studierende eine durch Passwort geschützte Benutzerkennung, die den Zugang zum Internet und zu den elektronischen Diensten der Hochschule ermöglicht, sowie eine ihr oder ihm persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse und ein elektronisches Postfach. Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, diese E-Mail-Adresse zu aktivieren, da allgemeine administrative Informationen hieran per Mail versandt werden und die Fachbereiche diese Adresse zur fachlichen Betreuung der Studierenden nutzen.

§ 4

Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist, außer im Falle des Fehlens der für die Einschreibung erforderlichen Nachweise gemäß § 3, auch dann zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich

des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

a) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,

b) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat oder

c) den Nachweis über die Zahlung der zu erhebenden Gebühren und Beiträge nicht erbringt. In begründeten Fällen sozialer Härte können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 5

Mitwirkungspflichten

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

a) die Änderung des Namens, der Semester- oder Heimanschrift und der Staatsangehörigkeit,

b) den Verlust des Studierendenausweises (Folkwang-Card),

c) den Verlust prüfungsrelevanter Unterlagen.

(2) Im Falle eines längeren Auslandsaufenthaltes ist eine Empfangs- bzw. Zustellungsbevollmächtigte oder ein Empfangs- bzw. Zustellungsbevollmächtigter bzw. eine regelmäßig genutzte E-Mail-Adresse bei dem Studierendensekretariat zu bestimmen, an welche die Hochschule wichtige Mitteilungen zu verschicken berechtigt ist.

§ 6

Rückmeldung

(1) Eingeschriebene Studierende, die ihr Studium nach Ablauf des jeweiligen Semesters an der Folkwang Universität der Künste in demselben Studiengang fortsetzen wollen, müssen sich innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist zurückmelden.

(2) Eine fristgerechte Rückmeldung liegt dann vor, wenn die zu erhebenden Gebühren und Beiträge innerhalb der Rückmeldefrist bei der Hochschule eingegangen sind.

(3) Zweithörerinnen und Zweithörer haben für die Rückmeldung zusätzlich eine aktuelle Studienbescheinigung der Ersthochschule beim Studierendensekretariat einzureichen.

(4) Bei einer verspäteten Rückmeldung wird eine Verwaltungsgebühr gemäß der Abgaben-

ordnung der Folkwang Universität der Künste erhoben.

§ 7

Exmatrikulation

(1) Die oder der Studierende ist zu exmatrikulieren, wenn

- a) sie oder er dies beantragt,
- b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,
- c) sie oder er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann,
- d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist,
- e) sie oder er das Studium in dem gewählten Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat und eine weitere Hochschulausbildung nicht das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert.

(2) Eine oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn

- a) sie oder er das Studium nicht aufnimmt oder sich zum Studium nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein, und die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet,
- b) wenn ein Fall eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches gegeben ist,
- c) ihr oder sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.
- d) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können.

Im Fall des Absatzes 2 lit. a) können in begründeten Fällen sozialer Härte Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Dem Antrag auf Exmatrikulation sind beizufügen:

- 1. das ausgefüllte Exmatrikulationsformular,
- 2. der Studierendenausweis (Folkwang-Card),
- 3. der Nachweis darüber, dass die oder der Studierende der Hochschule gehörende Instrumente, Schlüssel, Bücher u.a. zurückgegeben hat und etwaige Mahnforderungen der Folkwang Universität der Künste bezahlt hat.

4. ggf. bereits ausgehändigte Immatrikulationsbescheinigungen und Fahrausweise, die in die Zukunft wirken, wenn die Exmatrikulation auf Wunsch der Antragstellerin oder des Antragstellers mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden soll.

(4) Über die Exmatrikulation erhalten die Studierenden einen Bescheid. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil die betreffende Person sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tage des Semesters ein, zu dem sie sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat. In allen anderen Fällen erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des laufenden Semesters, in dem die Entscheidung getroffen wurde.

§ 8

Beurlaubung

(1) Eine Studierende oder ein Studierender kann auf Antrag nur beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund besteht.

(2) Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Krankheit, wenn sich aus dem vorgelegten ärztlichen Attest ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist;
- b) Vorbereitung und Durchführung besonderer künstlerischer Entwicklungsvorhaben oder Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Hochschule oder wegen Mitarbeit an einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Vorhaben, die dem Studienziel dient;
- c) Auslandsstudien und Auslandsaufenthalte, die dem Studienziel dienen;
- d) Schwangerschaft und Mutterschutz;
- e) Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes;
- f) Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten;
- g) andere Gründe, die nach Schwere und Bedeutung vergleichbar sind und eine Beurlaubung rechtfertigen.

Das Bestehen des wichtigen Grundes ist durch Einreichen einschlägiger Belege nachzuweisen.

(3) Die Beurlaubung erfolgt für die Dauer eines Semesters und ist innerhalb der festgesetzten Rückmeldefrist zu beantragen. Die Änderung einer Rückmeldung in eine Beurlaubung ist nur bis zum Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters möglich. Eine Beurlaubung

über ein Semester hinaus ist nur bei besonders gewichtigen Gründen zulässig. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Student das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester innerhalb der festgesetzten Rückmeldefrist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen nachweist. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

(4) Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:

1. das ausgefüllte Beurlaubungsformular,
2. die schriftliche Begründung des Antrages unter Beifügung der Nachweise (beglaubigte Fotokopien) für das Bestehen eines wichtigen Grundes,

(5) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester kann nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen (Abs. 2 lit. a), d),e) und f).

(6) Beurlaubte Studierende, die als Ersthörerinnen oder Ersthörer eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen bzw. eingeschrieben sind, sind nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KunstHG, Zulassungsvoraussetzungen im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 KunstHG oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Teilnahme- und Zulassungsvoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist. Satz 1 gilt auch dann nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.

§ 9

Zweithörerinnen und Zweithörer

(1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können auf fristgerechten Antrag als Zweithörerinnen oder Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von einzelnen Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden (kleine Zweithörerinnen und Zweithörer). Dazu ist der Nachweis zu erbringen, dass die Lehrveranstaltung der Zweituniversität, für die die Zulassung erfolgen soll, an der Erstuniversität in dem entsprechenden Semester nicht angeboten wird (durch die Vorlage eines aktuellen Vorlesungsverzeichnisses oder einer Bestätigung durch den entsprechenden Fachbereich der Ersthochschule).

(2) Für das Studium als kleine Zweithörerin oder kleiner Zweithörer wird ein Beitrag gemäß der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung der Folkwang Universität der Künste erhoben. Kleine Zweithörerinnen und Zweithörer werden nicht eingeschrieben, sondern werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule, ohne Mitglieder zu sein. Der kleinen Zweithörerin oder dem kleinen Zweithörer wird eine Bescheinigung über die Zulassung zum Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen ausgestellt.

(3) Die Zulassung von kleinen Zweithörerinnen und Zweithörern wird beschränkt,

a) wenn es erforderlich ist, um die ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang als Ersthörerinnen und Ersthörer eingeschriebenen Studierenden zu gewährleisten oder

b) wenn eine Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Forschung, Lehre und Kunstausbübung erforderlich ist und die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit übersteigt,

c) im Übrigen nur nach Maßgabe der Prüfungsordnungen.

Zur Teilnahme an der Lehrveranstaltung muss die schriftliche Bestätigung der jeweiligen Dozentin bzw. des jeweiligen Dozenten vorliegen, dass keine Beschränkung im Sinne der lit. a - c gegeben ist.

(4) Als Zweithörerin oder Zweithörer können auch Studierende eingeschrieben werden, die in einem gemeinsamen Studiengang der Folkwang Universität der Künste und einer anderen Hochschule studieren und auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Hochschulen eine mitgliedschaftliche Zuordnung als Ersthörerin oder Ersthörer zu der anderen Hochschule erfolgt ist.

(5) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 als Zweithörerinnen bzw. Zweithörer für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen werden (große Zweithörerinnen oder Zweithörer). Auf Antrag können sie eingeschrieben werden.

(6) Auf große Zweithörerinnen oder Zweithörer finden die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Hochschule bekannt gegebenen Fristen zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als große Zweithörerin oder großer Zweithörer ist eine Studienbescheinigung der Ersthochschule vorzulegen. Diese Vorgehensweise findet auch bei der Rückmeldung ihre Anwendung. Große Zweithörerinnen und Zweithörer werden mit dem Status „Zweithörerin“ oder „Zweithörer“ eingeschrieben. Großen Zweithörerinnen und Zweithörer wird ein Zweithörerausweis ohne Fahrtberechtigung ausgestellt.

(7) Zusätzliche Zulassungsvoraussetzung für große Zweithörerinnen oder Zweithörer ist, dass ein paralleles Studium an beiden Hochschulen tatsächlich möglich und sinnvoll ist. Dies wird nachgewiesen, indem vor Erteilung der Zulassung der Nachweis einer sinnvollen und faktisch umsetzbaren Studienplanung für das gleichzeitige Studium von zwei Studiengängen vom zuständigen Prüfungsausschuss gebilligt wird.

§ 10

Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Folkwang Universität der Künste besuchen wollen, können auf fristgerechten Antrag als Gasthörerinnen und Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden (Gasthörerinnen und Gasthörer). Über die Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung entscheidet die verantwortliche Hochschullehrerin oder der verantwortliche Hochschullehrer. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich.

(2) Für Gasthörerinnen und Gasthörer wird ein Beitrag gemäß der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung der Folkwang Universität der Künste erhoben. Gasthörerinnen und Gasthörer werden nicht eingeschrieben, sondern werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule, ohne Mitglieder zu sein. Der Gasthörerinnen oder dem Gasthörer wird eine Bescheinigung über die Zulassung zum Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen ausgestellt.

Gasthörerinnen oder Gasthörer sind nicht berechtigt, Hochschulprüfungen abzulegen.

§ 11

Jungstudierende

(1) Jungstudierende können außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Dazu müssen sie sich einem Verfahren zur Feststellung ihrer künstlerischen Eignung unterziehen. Das Nähere regeln die jeweiligen Ordnungen zur Feststellung der künstlerischen, der gestalterischen oder der studiengangbezogenen Eignung. Weiter bedarf es des Einverständnisses der besuchten allgemeinbildenden Schule mit dem gleichzeitigen Besuch von künstlerischen Lehrveranstaltungen.

(2) Jungstudierende erhalten die Rechtsstellung von Gasthörerinnen und Gasthörern. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.

§ 12

Wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung

(1) Die Folkwang Universität der Künste bietet zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen Weiterbildung in der Form eines weiterbildenden Studiums und eines weiterbildenden Masterstudiengangs an.

(2) Das weiterbildende Studium steht Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern offen, die die erforderliche Eignung nachweisen, insbesondere wenn sie ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen haben oder die erforderliche Eignung in der Kunstpraxis erworben haben. Die Eignung im Beruf gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung eine für das weiterbildende Studium einschlägige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat.

Ein weiterbildender Masterstudiengang ist ein Studiengang, der neben den Zugangsvoraussetzungen nach § 41 KunstHG das besondere Eignungserfordernis eines einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschlusses und das besondere Eignungserfordernis einer einschlägigen Berufserfahrung voraussetzt. Bewerberinnen und Bewerber für den weiterbildenden Masterstudiengang werden als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender eingeschrieben.

(3) Die Folkwang Universität der Künste kann die Zulassung beschränken, wenn wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks des weiterbildenden Studiums oder des weiterbildenden Masterstudienganges eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Sie kann ferner Regelungen zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am weiterbildenden Studium treffen.

(4) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Folkwang Universität der Künste haben nach bestandener Eignungsprüfung und Zulassung zum weiterbildenden Studium den Status „Gasthörerinnen und Gasthörer in der Weiterbildung“, sofern sie nicht unter den in § 2 genannten Voraussetzungen als Studierende eingeschrieben werden. Soweit der zuständige Fachbereich wegen der Art oder des Zwecks der Weiterbildungsveranstaltungen eine Begrenzung der Teilnehmerzahl festgelegt und nichts anderes bestimmt hat, werden Bewerbungen in der Reihenfolge ihres Eingangs nur insoweit berücksichtigt, als dies der festgelegten Teilnehmerzahl entspricht.

(5) Gasthörerinnen und Gasthörer in der Weiterbildung sind berechtigt Prüfungen abzulegen.

(6) Die Folkwang Universität der Künste kann ein weiterbildendes Studium, einen weiterbildenden Masterstudiengang und sonstige Veranstaltungen der Weiterbildung auch auf pri-

vatrechtlicher Grundlage anbieten oder mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereiches in privatrechtlicher Form zusammenarbeiten.

§ 13

Erhebung und Übermittlung von Daten

(1) Die Folkwang Universität der Künste erhebt von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern folgende personenbezogenen Daten:

Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, vollständige Postanschrift, E-Mail-Adresse, Ort/Staat des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung, Art und Datum der Berechtigung zum Hochschulstudium, gewählte Studiengänge mit dazugehörigen Studienrichtungen und Studienschwerpunkten bzw. Studienfächern, Art des Studiums, Form des Studiums, Hörerstatus, Fachsemester, Hochschulsemester, Zugehörigkeit zum Fachbereich oder Institut, berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums, Bezeichnung einer gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule und Semester der Einschreibung, Bezeichnung der im vorangehenden Semester besuchten Hochschule, Studiengänge im vorangehenden Semester und bereits abgelegte Prüfungen, Art und Dauer eines Auslandsstudiums, Studienunterbrechungen nach Art und Dauer, die bestehende Absicht, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zu beantragen sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. Nov. 1990 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung.

Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen DSGVO-NRW) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

(2) Die erhobenen Daten werden von der Hochschule automatisiert gespeichert und im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben verarbeitet.

(3) Eine regelmäßige Übermittlung und Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt, wobei sich der Umfang der Übermittlung nach dem für die jeweilige Aufgabenstellung unerlässlich notwendigen Rahmen richtet,

a) anonymisiert an das Statistische Landesamt NRW,

b) nicht anonymisiert an die jeweils betroffenen Fachbereiche oder Institute der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben einschließlich der Fachstudienberatung und Lehrveranstaltungsplanung (Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Studiengang, Fachsemester, Fachbereichs- oder Institutszugehörigkeit sowie die nach der Einschreibung im Rahmen der Prüfungsverwaltung erhobenen Daten über den bisherigen Studienverlauf),

c) nicht anonymisiert nach erfolgter Einschreibung, Rückmeldung oder Exmatrikulation an die IT-Abteilung zum Zwecke der Verwaltung der Zugangsberechtigungen zum Hochschuldatennetz sowie an die Universitätsbibliothek für die Zwecke der dortigen Benutzerverwaltung (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und E-Mail-Adresse),

d) nicht anonymisiert auf Anforderung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Wahlausschüsse zum Zwecke der Erstellung und Fortschreibung eines Wählerverzeichnisses anlässlich der Durchführung von Wahlen (Matrikelnummer, Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, Geburtsdatum, Fachbereichs- oder Institutszugehörigkeit),

e) nicht anonymisiert an das Dezernat „Kommunikation und Medien“ für Zwecke der Kontaktvermittlung zu Studierenden, um öffentliche Auftritte zu ermöglichen sowie des Abgleichs von persönlichen Daten für Veranstaltungsprogramme und Pressemeldungen (Matrikelnummer, Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Telefonnummer, Folkwang-E-Mail-Adresse, Fachbereichs- oder Institutszugehörigkeit, Studienfach und ggf. Schwerpunkt).

f) nicht anonymisiert auf Anforderung nach erfolgter Einschreibung bzw. Rückmeldung, soweit die Absicht des Leistungsbezuges angegeben wurde, für die Studierenden des Studienortes Essen an das Studentenwerk Essen-Duisburg A.ö.R., Amt für Ausbildungsförderung und für die Studierenden des Studienortes Bochum an das Akademische Förderungswerk Bochum, A.ö.R. (AKAFÖ) (Matrikelnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Studiengang, Fachsemester) und

g) nicht anonymisiert nach erfolgter Immatrikulation und Exmatrikulation an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für Studierende gemäß der Studentenkrankenkassen-Meldeverordnung (SKV-MV) vom 27.03.1996 (BGBl. I S. 678) (Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Immatrikulationsdatum bzw. Exmatrikulationsdatum).

Ferner erfolgt ohne jede weitere persönliche Angabe eine Übermittlung der Kartenummer und der Benutzergruppen-ID aller Studierendenausweise nach Absatz 4 Satz 3 an das Studentenwerk Essen-Duisburg A.ö.R. und das Akademische Förderungswerk Bochum (AKAFÖ) sowie nach der Exmatrikulation eine Übermittlung der Kartenummer.

(4) Im Falle von Studiengängen, die im Rahmen einer Kooperation mit anderen Hochschulen betrieben werden, dürfen die den Fachbereichen oder Instituten für deren Aufgabenerfüllung gemäß lit. b) zur Verfügung gestellten Daten auch an die zuständigen Fakultäten oder Fachbereiche dieser anderen Hochschulen weitergegeben werden.

(5) Mit der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 9 Abs. 1 werden folgende personenbezogene Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Semesteranschrift.



Mit der Zulassung gemäß § 9 Abs. 2 werden darüber hinaus erhoben: Datum des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung, Studienform, Studiengang mit zugehörigen Fächern und Fachsemestern, Ersthochschule in Nordrhein-Westfalen, Erstsemester in der BRD, Anzahl der Hochschul- und Urlaubssemester, Angaben zum angestrebten Abschluss an der Ersthochschule, bereits abgelegte Vorexamen und Abschlussprüfungen an Hochschulen.

(6) Von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des § 10 werden folgende personenbezogene Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift am ständigen Wohnsitz.

§ 14 **Inkrafttreten**

Diese Einschreibungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Folkwang Universität der Künste vom 17.12.2014.

Essen, den 19.12.2014
Prof. Kurt Mehnert
Rektor der Folkwang Universität der Künste